

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 89/2022

Veröffentlicht am: 22.09.2022

Zweite Änderung vom 13. Juli 2022

Zweite Änderung vom 13. Juli 2022 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Mai 2016 in der Fassung vom 27. November 2019 (Amt. Mit. 16/2020)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 13. Juli 2022 die folgende zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Mai 2016 in der Fassung vom 27. November 2019 beschlossen:

Artikel 1

1. „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der Fassung vom 19. Februar 2020 – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Politikwissenschaft und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. Dazu gehören insbesondere die Fähigkeiten:

- gesellschaftliche und politische Problemlagen zu erfassen, sie in weiter greifende Problem- und Wirkungszusammenhänge einzuordnen und die hierfür grundlegenden theoretischen Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie kennenzulernen;

- die Entstehungs- und Lösungsbedingungen gesellschaftlicher Probleme hinsichtlich historischer Voraussetzungen, Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten, Entscheidungsstrukturen, Bewertungskriterien usw. zu analysieren;
- unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen hinsichtlich ihrer Zielsetzungen, Realisierungschancen, Auswirkungen und Nebenwirkungen sowie selbstständig Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und zu planen;
- politikwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedenartiger Entscheidungsprozesse oder in öffentlicher Kommunikation zu vermitteln;
- Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu reflektieren.

Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- Wissen über die Grundlagen, Kernbereiche und Methoden des Fachs Politikwissenschaft;
- Fähigkeit zur systematischen und kritischen Analyse von politischen Prozessen, Institutionen und Organisationen sowie Theorien unter Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Faktoren;
- interkulturelle Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren zu können;
- soziale und praktische Kompetenzen, z. B. Teamarbeit, Projektmanagement, Kommunikations- und (Fremd-) Sprachkompetenz;

(2) Neben den Lerninhalten sind auch die Lehr- und Lernformen der Ausbildung dieser Qualifikationen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit und angeleiteter sowie eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

(3) Eine aus wissenschaftlicher Kenntnis hervorgehende kritische Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen und politischen Lebens soll den Studierenden Kompetenzen vermitteln, die ihnen die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit in politikwissenschaftlichen Berufsfeldern eröffnen oder die sie für einen weiterführenden Studiengang qualifizieren. Da der Studiengang nicht auf ein eng begrenztes Berufsfeld vorbereiten soll, wird eine relativ breite politikwissenschaftliche Ausbildung angeboten. Eine berufsfeldbezogene Profilbildung (über Wahlpflichtmodule, vor allem im Studienbereich „Profil“) wird ermöglicht; sie wird aber nicht für einzelne Berufsfelder standardisiert vorgegeben, sondern kann von den Studierenden selbst gestaltet werden.

Der Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Die Ausbildung qualifiziert – je nach individuell gewähltem Profil – für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Politikberatung
- Journalismus
- Öffentlichkeitsarbeit
- Management, Verwaltung und ReferentInnentätigkeiten
- Politische Bildung, Weiterbildung
- Wissenschaft

Für diese Berufsfelder stehen Tätigkeiten in nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen (öffentliche und privatwirtschaftliche Verwaltung, Parteien, Verbände, Unternehmen, Medien, Universitäten und Forschungseinrichtungen) offen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Die Studierenden müssen über hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache. Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass der Nachweis bis zur Rückmeldung ins 3. Fachsemester erfolgt.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend

erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

7. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2

HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Hausarbeiten
- Projektberichten
- Forschungsberichten
- Praktikumsberichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Forschungsvorträgen
- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Gruppenpräsentationen
- Mündliche Gruppenpräsentationen der Projektergebnisse
- Praktikumsposter mit individueller Präsentation

(4) Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) und ggf. der Umfang der einzelnen Prüfungen sind jeweils in der Modulliste festgelegt. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

9. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag

nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

10. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

11. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

12. § 38 erhält folgende Fassung:

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Der Studiengang wird zum Ablauf des Sommersemesters 2027 eingestellt. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Wintersemester 2022/23, zum Wintersemester 2023/24 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs wird bis einschließlich Sommersemester 2027 vorgehalten.

(2) Die Ordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 25. Mai 2016 tritt zum Ablauf des Sommersemesters 2027 außer Kraft. Vorgängerordnungen des Studiengangs treten spätestens zum Ablauf des Sommersemesters 2027 außer Kraft, abweichende Regelungen bleiben unberührt.

13. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Politikwissenschaft <i>Introduction to Political Science</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erwerben einen Überblick über das Fach, seine Geschichte, seine Forschungs- und Studienschwerpunkte, sowie über zentrale Inhalte und Methoden am Beispiel aktueller Arbeitsfelder und Forschungsgebiete von Lehrenden der Politikwissenschaft an der Philipps-Universität Marburg. Sie erhalten erste Berufsfeldorientierungen sowie eine systematische Grundlagenausbildung in Techniken und Formen schriftlichen wissenschaftlichen Arbeitens sowie in mündlichen Präsentations- und Diskussions-techniken und Wegen der Literatur- und Datenbankrecherche.	Keine	Studienleistungen: a) Übungsaufgaben (5-10) oder b) Präsentation (ca. 20 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen/ 10 Seiten) Modulprüfung: Klausur (90 Min.) unbenotetes Modul

Politische Theorie I <i>Political Theory I</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse empirischer und normativer politischer Theorien der Gegenwart und der Traditionen politischen Denkens mit dem Schwerpunkt 18. bis 20. Jahrhundert. Sie erhalten Einblick in die forschungsleitende Bedeutung von Theorien und in die Fachterminologie. Sie lernen Diskursmuster und -themen wie die Bestimmung des Politischen, des Staates, von Menschen- und Weltbildern herauszuarbeiten und erwerben Kenntnisse der jeweiligen Kontexte politischen Denkens. Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Techniken der mündlichen und schriftlichen Präsentation werden vertieft.	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten; 60 Stunden) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)
Methoden der empirischen Politikwissenschaft I <i>Methods of Empirical Political Science I</i>	12	PF	Basis	Die Studierenden erwerben Hintergrundverständnis, Kenntnisse und praktische Fähigkeiten forschungsorientierter empirisch-politikwissenschaftlicher Arbeit. Dazu gehören vor allem: wissenschaftstheoretische Grundlagen, Logik, Theoriensichtung und Hypothesenbildung, Forschungsdesign (Auswahl von Methoden der Datenerhebung, Operationalisierung, Stichprobenziehung, Datenerfassung, Datenanalyse und Interpretation unter Berücksichtigung digitaler Medien). Sie erhalten Grundkenntnisse in quantitativen und qualitativen Erhebungs- und Analyseverfahren sowie in der Anwendung einer Statistik-Software (z.B. SPSS oder R) und werden zur kritischen Rezeption und Beurteilung politikwissenschaftlicher Forschung befähigt.	Keine	Studienleistungen: 1. Gruppenpräsentation (45 Min.) und 2. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) von Ergebnissen empirischer Analysen Modulteilprüfungen: I. Klausur (90 min., 6 LP) und II. Klausur (90 min., 6 LP)
Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland I	6	PF	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende empirische Kenntnisse des Politischen Systems der	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder

<i>The Political System of the Federal Republic of Germany I</i>				Bundesrepublik (Institutionen und Akteure, politische Prozesse, Inhalte) und seiner zunehmenden Verflechtung mit der Europäischen Union. Sie lernen zentrale Fragestellungen und Kategorien der politischen Systemlehre zu verstehen und grundlegende Systemstrukturen und innenpolitische Problemkonstellationen zu reflektieren. Sie üben sich in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie in theoretischen und methodischen Ansätzen zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen.		b) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten; 60 Stunden) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)
Vergleich politischer Systeme I <i>Political Systems in Comparison I</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erwerben Grundlagenkenntnisse über Konzepte und Methoden der Komparatistik sowie über Typenbildungen und Leistungsvergleiche. Sie üben sich in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie in theoretischen und methodischen Ansätzen zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen.	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten; 60 Stunden) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)
Internationale Beziehungen I <i>International Relations I</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende theoretische und empirische Kenntnisse über die Theorien der internationalen Beziehungen der Gegenwart, der Außen- und Sicherheitspolitik Deutschlands und der EU, und der internationalen politischen Ökonomie. Sie üben sich in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie in theoretischen und methodischen Ansätzen zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)

Politik und Geschlechterverhältnisse I <i>Politics and Gender Relations I</i>	6	PF	Basis	Durch die Auseinandersetzung mit dem herrschaftskritischen Potenzial feministischer Positionen wird die kritische Reflexionsfähigkeit der Studierenden gefördert. Sie erwerben Grundkenntnisse kritischer Genderkompetenz als unverzichtbares Element politikwissenschaftlicher Fachkompetenz und üben sich in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie in theoretischen und methodischen Ansätzen zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen.	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten; 60 Stunden) oder c) mündliche Prüfung (20 Min.)
Politische Ökonomie I <i>Political Economy I</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erwerben Grundlagenkenntnisse relevanter Theorien der politischen Ökonomie und deren kritischer Reflexion, insbesondere hinsichtlich der zugrunde gelegten Beziehungen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, der Annahmen zu Entwicklungsdynamik und Krise der Ökonomie sowie der Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung ökonomischer Prozesse. Sie erhalten Kenntnisse über die Grundelemente des ökonomischen und des sozialen Systems der Bundesrepublik Deutschland im europäischen und internationalen Kontext (u.a. Wirtschafts- und Sozialordnung; Konjunktur- und Stabilitätspolitik; Wettbewerbspolitik; Arbeits(markt)- und Sozialpolitik sowie internationale Wirtschaftsbeziehungen. Sie üben sich in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie in theoretischen und methodischen Ansätzen zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen.	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten; 60 Stunden) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)
Politische Theorie II <i>Political Theory II</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erwerben Kenntnisse der politischen Partizipation im Zeitalter der Globalisierung und zunehmenden Anforderungen an die Steuerungskompetenzen des politischen Systems. Sie lernen die Möglichkeiten und Grenzen	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Politische Theorie I“ oder (nur für das Exportmodul) des Moduls „Einführung in die	Studienleistungen: a) 2 Präsentationen (je 20 Min.) oder

				repräsentativer und direkter Demokratien zu erkennen und einzuschätzen und erhalten Kenntnisse über Multikulturalismus und demokratische Teilhabe. Sie üben sich in Techniken des Erarbeitens komplexer theoretischer Sachverhalte an ausgesuchten Problemen der politischen Theorie der Gegenwart.	politische Theorie und in das politische System der Bundesrepublik Deutschland“ (MEM 1) oder des Moduls „Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht“ (MEM 2)	b) Gruppenarbeiten (2 bis 10) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten; 120 Stunden)
Methoden der empirischen Politikwissenschaft II <i>Methods of Empirical Political Science II</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihr im Basismodul erworbenes Grundwissen. Sie werden zur eigenständigen Bearbeitung politikwissenschaftlicher Forschungsfragen und zur Durchführung eigener Forschung befähigt. Sie üben sich in der Planung und Gestaltung eines Forschungsvorhabens und seiner praktischen Durchführung in allen Stufen.	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Methoden der empirischen Politikwissenschaft I“	Studienleistungen: I. Präsentation (ca. 20 min.) und II. Präsentation (ca. 20 min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten; 120 Stunden)
Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland II <i>The Political System of the Federal Republic of Germany II</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre im Basismodul erworbenen Kenntnisse des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und seiner Verflechtung mit der EU (Mehrebenensystem). Sie entwickeln Verständnis für die historischen Entstehungs- und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen politischen Handelns und für endogene Ursachen politischer Systemtransformation bzw. politischen Wandels. Sie erwerben die Fähigkeit zur selbstständigen systematischen Problemanalyse unter Berücksichtigung zentraler Forschungskontroversen.	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Das politische System der Bundesrepublik I“ oder (nur für das Exportmodul), des Moduls „Einführung in die politische Theorie und in das politische System der Bundesrepublik Deutschland“ (MEM 1) oder „Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht“ (MEM 3)	Studienleistungen: I. Präsentation (ca. 20 min.) und II. Präsentation (ca. 20 min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten; 120 Stunden)

Vergleich politischer Systeme II <i>Political Systems in Comparison II</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre im Basismodul erworbene politikwissenschaftliche Methoden- und Komparatistikkompetenz und üben eigenverantwortliches Analysieren. Durch die Absolvierung englischsprachiger Veranstaltungen fördern sie ihre fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz.	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Vergleich politischer Systeme I“ oder (nur für das Exportmodul), des Moduls „Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen“ (MEM 4) oder „Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie“ (MEM 5)	Studienleistungen: I. Präsentation (ca. 20 min.) und II. Präsentation (ca. 20 min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten; 120 Stunden)
Internationale Beziehungen II <i>International Relations II</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre im Basismodul erworbenen theoretischen und historischen sowie problem- und gegenstandsbezogenen Kenntnisse weltpolitischer und weltökonomischer Entwicklungen, veränderter sicherheitspolitischer Strukturen sowie spezifischer Teilaspekte der Globalisierung. Sie trainieren ihre Präsentations- und Diskursfähigkeit und ihre Fähigkeit zur analytischen Auseinandersetzung mit den Internationalen Beziehungen. Durch die Absolvierung englischsprachiger Veranstaltungen fördern sie ihre fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz.	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Internationale Beziehungen I“ oder (nur für das Exportmodul), „Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen“ (MEM 4) oder „Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie“ (MEM 6)	Studienleistungen: I. Präsentation (ca. 20 min.) und II. Präsentation (ca. 20 min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten; 120 Stunden)
Politik und Geschlechterverhältnisse II <i>Politics and Gender Relations II</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre im Basismodul erworbene Theorie- und Praxiskompetenz im Bereich der Frauen- und Geschlechterpolitik. Sie werden zu einer genderkompetenten und genderkritischen Bearbeitung politikwissenschaftlicher Fragestellungen befähigt.	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Politik und Geschlechterverhältnisse I“ oder (nur für das Exportmodul), „Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 2) oder „Einführung in das po-	Studienleistungen: I. Präsentation (ca. 20 min.) und II. Präsentation (ca. 20 min.) Modulprüfung:

					litische System der Bundesrepublik Deutschland und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht“ (MEM 3)	Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen /20 Seiten, 120 Stunden)
Politische Ökonomie II <i>Political Economy II</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre im Basismodul erworbene Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit ökonomischen und sozialen Problemlagen der aktuellen Transformationsprozesse in den modernen Gesellschaften, im europäischen Kontext und im globalen Maßstab und den sich daraus ergebenden Problemen und Herausforderungen politischen Handelns. Sie erarbeiten die politische Ökonomie von Kapitalismus und Globalisierung sowie von alternativen Transformationskonzepten im lokalen, nationalen, inter- und transnationalen Maßstab und bauen ihre Theorie- und Praxiskompetenz im Hinblick auf Politikalternativen unter schwierigen ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen aus. Durch die Absolvierung englischsprachiger Veranstaltungen fördern sie ihre fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz.	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Politische Ökonomie I“ oder (nur für das Exportmodul) „Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie“ (MEM 5) oder „Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie“ (MEM 6)	Studienleistungen: I. Präsentation (ca. 20 min.) und II. Präsentation (ca. 20 min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen /20 Seiten; 120 Stunden)
Europäische Integration <i>European Integration</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erwerben einen umfassenden Überblick über die Geschichte der europäischen Integration, relevante theoretischer Ansätze, über Institutionen und Akteure im europäischen Integrationsprozess sowie über die Rolle der EU in der Weltordnung und Weltökonomie. Sie werden zur selbstständigen und kritischen Auseinandersetzung mit europapolitischen Fragestellungen befähigt. Durch die Absolvierung englischsprachiger Veranstaltungen fördern sie ihre fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz.	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Internationale Beziehungen I“	Studienleistungen: I. Präsentation (ca. 20 min.) und II. Präsentation (ca. 20 min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten; 120 Stunden)

Projektstudium <i>Project Study</i>	12	PF	Praxis	Die Studierenden werden zur selbstständigen Projektarbeit in Kleingruppen unter Anleitung einer Lehrperson befähigt und vertiefen einen selbstgewählten fachwissenschaftlichen Problemzusammenhang. Sie bauen ihre Methodenkenntnisse aus und erwerben oder vertiefen Schlüsselqualifikationen insbesondere im Bereich des Projektmanagements, der Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit und der Sozial- und Selbstorganisationskompetenz	Keine	Modulteilprüfungen: I. Projekt- oder Forschungsbericht (ca. 27.000 Zeichen /15 Seiten pro Person; 120 Stunden) (6 LP) und II. Gruppen-Präsentation der Projektergebnisse (20-30 min.) (6 LP)
Berufsfeldorientierung / Praktikum <i>Vocational Field Orientation / Internship</i>	12	PF	Praxis	Die Studierenden erwerben Praxiserfahrung und orientieren sich in potentiellen Berufsfeldern. Sie reflektieren und präsentieren ihre Praxiserfahrungen sowie mögliche Zukunfts- und Berufsperspektiven.	Keine	Absolvierung eines Praktikums gem. Anlage 5 dieser StPO Modulprüfung: a) Praktikumsbericht (ca. 10.800 Zeichen / 6 Seiten; 60 Stunden) oder b) mündliche Gruppen-Präsentation (30 Minuten) oder c) Praktikumposter (DIN A1) mit individueller Präsentation (15 Minuten)

						unbenotetes Modul
Examensworkshop <i>Exam Workshop</i>	6	PF	Aufbau	Die Studierenden reflektieren ihre individuellen Studien- und Forschungsschwerpunkte zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit. Sie setzen sich problemorientiert mit Spezifika wissenschaftlichen Arbeitens auseinander.	Keine	Modulprüfung: Forschungsvortrag (ca. 30-45 Min.) unbenotetes Modul
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Aufbau	Die Studierenden weisen ihre Fähigkeit nach, ein politikwissenschaftliches Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.	120 LP	Modulprüfung: Bachelorarbeit (ca. 72.000 Zeichen / 40 Seiten)

14. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung
Politische Theorie I <i>Political Theory I</i>
Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland I <i>The Political System of the Federal Republic of Germany I</i>
Vergleich politischer Systeme I <i>Political Systems in Comparison I</i>
Internationale Beziehungen I <i>International Relations I</i>
Politik und Geschlechterverhältnisse I <i>Politics and Gender Relations I</i>
Politische Ökonomie I <i>Political Economy I</i>
Politische Theorie II <i>Political Theory II</i>
Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland II <i>The Political System of the Federal Republic of Germany II</i>
Vergleich politischer Systeme II <i>Political Systems in Comparison II</i>
Internationale Beziehungen II <i>International Relations II</i>
Politik und Geschlechterverhältnisse II <i>Politics and Gender Relations II</i>
Politische Ökonomie II <i>Political Economy II</i>
Europäische Integration <i>European Integration</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot in Folge von Akkreditierungen ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebsite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ werden auch modifizierte Module exportiert, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind. Diese modifizierten Module bestehen ausschließlich aus Kombinationen von Vorlesungen der regulären Basismodule und können in folgender Form von anderen Studiengängen nachgefragt werden:

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die politische Theorie und in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (MEM 1) <i>Introduction into Political Theory and into the Political System of the Federal Republic of Germany</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse empirischer und normativer politischer Theorien der Gegenwart und der Traditionen politischen Denkens mit dem Schwerpunkt 18. bis 20. Jahrhundert sowie grundlegende empirische Kenntnisse des Politischen Systems der Bundesrepublik (Institutionen und Akteure, politische Prozesse, Inhalte) und seiner zunehmenden Verflechtung mit der Europäischen Union.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 2) <i>Introduction into Political Theory and into Politics and Gender Relations</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse empirischer und normativer politischer Theorien der Gegenwart und der Traditionen politischen Denkens mit dem Schwerpunkt 18. bis 20. Jahrhundert sowie die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit dem herrschaftskritischen Potenzial feministischer Positionen und erwerben Grundkenntnisse kritischer Genderkompetenz als unverzichtbares Element politikwissenschaftlicher Fachkompetenz.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)

Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 3) <i>Introduction into the Political System of the Federal Republic of Germany Theory and into Politics and Gender Relations</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende empirische Kenntnisse des Politischen Systems der Bundesrepublik (Institutionen und Akteure, politische Prozesse, Inhalte) und seiner zunehmenden Verflechtung mit der Europäischen Union. Sie werden in ihrer kritischen Reflexionsfähigkeit durch die Auseinandersetzung mit dem herrschaftskritischen Potenzial feministischer Positionen gefördert und erwerben Grundkenntnissen kritischer Genderkompetenz als unverzichtbares Element politikwissenschaftlicher Fachkompetenz.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen (MEM 4) <i>Introduction into Political Systems in Comparison and into International Relations</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben Grundlagenkenntnisse über Konzepte und Methoden der Komparatistik und über Typenbildungen und Leistungsvergleiche sowie grundlegende Kenntnisse und Theorien über die internationalen Beziehungen der Gegenwart, die Außen- und Sicherheitspolitik Deutschlands und der EU, und die internationale politische Ökonomie.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie (MEM 5) <i>Introduction into Political Systems in Comparison and into Political Economy</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben Grundlagenkenntnisse über Konzepte und Methoden der Komparatistik sowie über Typenbildungen und Leistungsvergleiche. Sie erhalten Kenntnisse relevanter Theorien der politischen Ökonomie und deren kritischer Reflexion, insbesondere hinsichtlich der zugrunde gelegten Beziehungen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, der Annahmen zu Entwicklungsdynamik und Krise der Ökonomie sowie der Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung ökonomischer Prozesse.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie (MEM 6) <i>Introduction into International Relations and into Political Economy</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Theorien über die internationalen Beziehungen der Gegenwart, die Außen- und Sicherheitspolitik Deutschlands und der EU, und die internationale politische Ökonomie sowie relevanter Theorien der politischen Ökonomie und deren kritischer Reflexion, insbesondere hinsichtlich der zugrunde gelegten Beziehungen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, der Annahmen zu Entwicklungsdynamik und Krise der Ökonomie sowie der Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung ökonomischer Prozesse.	keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)

(3) Die Module sind nur in folgenden Paketen von 6, 12, 18, 24 oder 36 Leistungspunkten absolvierbar:

Exportpaketgruppe	Zusammensetzung	Leistungs- punkte
Exportpaket 1	ein Basismodul gemäß Anlage 4 Abs. 2	6
Exportpaket 2	zwei Basismodule gemäß Anlage 4 Abs. 2	12
Exportpaket 3	ein Basismodul gemäß Anlage 4 Abs. 2 und ein Aufbaumodul gemäß Anlage 4 Abs. 1	18
Exportpaket 4	zwei Basismodule gemäß Anlage 4 Abs. 2 und ein Aufbaumodul gemäß Anlage 4 Abs. 1	24
Exportpaket 5	zwei Basismodule gemäß Anlage 4 Abs. 2 und zwei Aufbaumodule gemäß Anlage 4 Abs. 1	36

15. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft absolvieren gemäß § 6 dieser Bachelorordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum.
- (2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Scheitert dieses Bemühen, gilt § 11 Abs. 1.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Politikwissenschaft aufweisen. Für Studierende des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 3 der Bachelor-Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (3) Bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle stehen Praktikumsdatenbanken auf der studiengangsbezogenen Webseite zur Verfügung:
<https://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/studium/prak>
- (4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls „Berufsfeldorientierung / Praktikum“ zu konsultieren.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Im Rahmen des Moduls Berufsfeldorientierung / Praktikum können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls Berufsfeldorientierung / Praktikum.
- (2) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 5. und 6. Semester zu absolvieren.
- (3) Die Dauer des Praktikums umfasst bei Vollzeittätigkeit acht Wochen (mindestens 280 Stunden) und sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer

von vier Wochen nicht unterschreiten sollten. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Berufspraktikum nicht unter 8 Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit des Praktikums muss eingehalten werden.

§ 5 Anerkennung

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls Berufsfeldorientierung / Praktikum entscheidet im Auftrag des Direktoriums über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Bachelorstudiengang Politikwissenschaft stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 6 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumsstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung einer der unter Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen (schriftlicher Praktikumsbericht, mündliche Gruppen-Präsentation oder Praktikumsposter mit individueller Präsentation) ausgestellt.

(2) Die Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

(a) Praktikumsbericht. Dieser muss einen Umfang von ca. 10.800 Zeichen (6 Seiten) haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

- Kurzinformation (½ -1 Seite), die Auskunft gibt über: Name des Praktikumsanbieters, Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle, Dauer des Praktikums, Art der Vermittlung des Praktikums, weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes, Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter, (Nicht-)Vergütung des Praktikums, Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter
- Erfahrungsbericht (5-5 ½ Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst: Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen, Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle, Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin, kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

(b) Gruppenpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumsseinrichtung gemäß § 5, Abs.3 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Gruppenpräsentation (30 Min.)

(c) Praktikumsposter mit individueller Präsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumsseinrichtung gemäß § 5, Abs.3 dieser Praktikumsordnung sowie
- ein Praktikumsposter (A1) und

- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine individuelle Präsentation (ca.15 Min.)

§ 7 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 9 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter

(1) Das Institut für Politikwissenschaft ernennt eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Politikwissenschaft und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.

Artikel 2

Der Studiengang wird zum Sommersemester 2027 eingestellt. Die geänderten Regelungen des § 38 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.

Die zweite Änderung im Übrigen gilt ab Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Mai 2016 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 25. Mai 2016 in der Fassung vom 27. November 2019 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 21.09.2022

gez.

Prof. Dr. Alexander Becker
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 23.09.2022